

Sportamt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Imsieke
 Telefon: 492-5214
 Imsieke@stadt-
 muenster.de

Dringlichkeitsentscheidung D/0004/2020

Betreff:

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
 hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster genehmigt dem folgenden Sportverein nach der Sportförderrichtlinie für die geplante Baumaßnahme auf der Vereinssportanlage wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
SC Westfalia Kinderhaus	Nord	Einbau einer Einbruch- und Brandmeldeanlage, Instandsetzung Raumtechnik und Gastraum nach Brandstiftung	21.02.20	42.000 €	21.000 €	2021
Summe				42.000 €	21.000 €	

2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
 - 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über den vom Sportverein beantragten Baukostenzuschuss.
 - 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von dem Sportverein beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

- 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ dem Sportverein gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung des Förderantrages.
- 2.4 Der Sportverein bemüht sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
- 2.5 Der Sportverein hält bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmt sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlusspunkte haben keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Die Baumaßnahme

Einbau einer Einbruch- und Brandmeldeanlage, Instandsetzung Raumtechnik und Gastraum nach Brandstiftung

Am 02.11. wurde im Vereinsheim des **SC Westfalia Kinderhaus** durch Brandstiftung ein Feuer ausgelöst, das erhebliche Schäden am Gastraum und Inventar (Raumtechnik und Theke) verursachte.

Nicht alle Kosten des Schadens wurden durch die Versicherung des SC Westfalia Kinderhaus übernommen. Der Verein beantragt den Baukostenzuschuss bei der Stadt Münster nur für die Schäden, deren Kosten nicht von der Versicherung übernommen werden.

Die Versicherung des SC Westfalia Kinderhaus fordert den Verein am 21.02. zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu einem **unverzöglichen Einbau einer Einbruch- und Brandmeldeanlage** auf.

Der (dauerhafte) Erhalt des Versicherungsschutzes für den Verein und die Abwendung von etwaigen Folgeschäden für den Verein durch nicht umfassenden Versicherungsschutz machen eine kurzfristige Erlaubnis des Baubeginns erforderlich.

2. Die städtische Sportförderung

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für den oben aufgeführten Sportverein ist frühestens im Sommer 2021 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin muss der Verein grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen des Sportvereins

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie hat der in dieser Vorlage aufgeführte Verein für die geplante Baumaßnahme einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit der Baumaßnahme begonnen.

Der Sportverein muss die Baumaßnahme aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragt er mit seinem Baukostenzuschussantrag die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt den Vereinsantrag zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil der Sportverein damit in die Lage versetzt wird, die notwendigen Baumaßnahmen zur Absicherung des Versicherungsschutzes unabhängig vom Beratungsgang für den beantragten Baukostenzuschuss durchzuführen. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird den Vereinsantrag später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung dem Sportverein ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahme und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhält der Sportverein von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihm bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Der Sportverein weiß, dass über den Zuschussantrag erst ab 2021 entschieden wird und er den Finanzaufwand allein vorfinanzieren muss.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, darf der Sportverein die geplante Baumaßnahme vor der Zuschussentscheidung beginnen. Der Sportverein muss in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass er die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen hat.

Anlass für die Dringlichkeit

Wie aufgeführt wird dem Verein durch die Erlaubnis zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn ermöglicht, die Baumaßnahme bereits vor der Entscheidung über den Zuschuss zu beginnen. Dies ist notwendig, um den (dauerhaften) Erhalt des Versicherungsschutzes für den Verein und die Abwendung von etwaigen Folgeschäden für den Verein durch nicht umfassenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Die Sitzungen der Ausschüsse ab dem 17.03.2020 und des Rates am 25.03.2020 sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie abgesagt worden. Der Rat und seine Ausschüsse können zurzeit wegen des anhaltenden erforderlichen Infektionsschutzes nicht rechtzeitig einberufen werden. Dass hiervon ausgegangen werden kann, hatte die Bezirksregierung Münster in einem Erlass vom 16.03.2020 mitgeteilt. Daher soll stattdessen eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW getroffen werden (s. auch ergänzende Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 21.03.2020).

Münster, den 27.03.2020

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
Andreas Nicklas
Vorsitzender des Sportausschusses